

Besondere Bedingung Nr. 6487

Elektrische Solaranlage (Photovoltaikanlage) zur Stromerzeugung

1. In teilweiser Abänderung des Art. 1, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten gilt:

Versicherte Sache ist die Solaranlage elektrischer Art (Photovoltaikanlage) zur Stromerzeugung, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers steht oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurde.

Zur Klarstellung:

Zur elektrischen Solaranlage gehören sämtliche angeschlossene Armaturen, Einrichtungen (wie z.B. Photovoltaikmodule, Modultragegestelle, Wechselrichter, Erzeugungszähler, Einspeisezähler, Akkumulatoren, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung, etc.) sowie Fundamente und/oder Einmauerungen samt Erd- und Bauarbeiten.

Elektronische Werbetafeln, die auf dem Versicherungsgrundstück aufgestellt sind und die Öffentlichkeit über Leistungsdaten der versicherten Solaranlage(n) in Kenntnis setzen, gelten, sofern diese nachweislich in der Versicherungssumme enthalten sind, mitversichert.

Umzäunungen, Videoüberwachungseinrichtungen, Lichtschrankensysteme und ähnliche Einrichtungen zum Schutz der versicherten Solaranlage, gelten, sofern diese nachweislich in der Versicherungssumme enthalten sind, mitversichert.

Nicht versichert sind und daher kein Versicherungsschutz besteht für:

- versicherte Sachen, wenn das zugehörige Gebäude sich noch in Bau befindet oder noch nicht bezugsfertig ist
- versicherte Sachen, wenn diese noch nicht fix montiert bzw. noch nicht fix installiert sind
- versicherte Sachen, wenn diese zu einem Ein- oder Zweifamilienhaus gehören

2. In Ergänzung bzw. Erweiterung des Art. 2, Pkt. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten gilt:

Nicht versichert sind Schäden an Photovoltaikmodulen, die nicht nachweislich durch eine versicherte Gefahr von außen auf die Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

3. In teilweiser Abänderung des Art. 3 (Versicherungsort) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten gilt:

Die versicherten Sachen sind am Versicherungsgrundstück (über und unter Erdniveau) sowie am/im Gebäude des Versicherungsortes versichert.